

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

BIS-S
Büro für integrierte Stadtplanung Scharlibbe
Hauptstraße 2b
24613 Aukrug

Per E-Mail: BIS-Scharlibbe@web.de
D.Tzschaschel@Rellingen.de

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerin:
Marina Quoirin-Nebel
Tel.: 04123/68 52 13

Email: marina.quirin-nebel@barmstedt.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
PI-2023-08

Datum:
06.02.2023

**Gemeinde Rellingen-BP-70 und FNP- 10. Änd. "Gewerbe-Gebiet Tangstedter Chaussee"
Hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Stellungnahme des *BUND*-Landesverband SH**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir vom *BUND* SH bedanken uns für die Übersendung der Planunterlagen und nehmen wie folgt Stellung.

10. Flächennutzungsplanänderung

Noch immer liegt für die Bebauung in Schleswig-Holstein die Neuinanspruchnahme von Flächen mit 52 ha / Tag (2016–2019) deutlich über dem Richtwert – das Ziel von 30 ha / Tag für 2016 ist auf das Jahr 2030 verschoben worden. Die Umwandlung von wertvollen Böden in Siedlungs- und Verkehrsflächen liegt 2020 in Schleswig-Holstein laut Statistikamt Nord bei 5,6 ha / Tag und damit deutlich über der landeseigenen Zielvorgabe von 1,3 ha / Tag (3,5 / Tag im Mittel seit 2016). Vor allem in ländlichen, häufig stagnierenden oder schrumpfenden Regionen ist der Zuwachs an verbrauchter Fläche besonders hoch. Vermeintliche Zwänge, Bereitstellen von Gewerbeflächen ziehen hohe Verluste nach sich. Nicht nur Natur und Klima leiden unter den Folgen von Versiegelung, auch die Landwirtschaft leidet unter der voranschreitenden Siedlungsausweitung. Zwischen 1990 und 2020 nahm die landwirtschaftliche Fläche in Schleswig-Holstein mehr als achteinhalb Prozent ab. Zersiedlung auf der grünen Wiese führt zu mehr Verkehr, verlassenem und verödeten Ortskernen und hohen Unterhaltskosten für Infrastruktur.¹ Die Gemeinde Rellingen sollte neben eigenen Flächensparzielen mit den Nachbargemeinden ein gemeinsames Flächenkataster erstellen. So planen ihre Nachbargemeinden parallel weitere Gewerbegebiete. Die gemeinsame Planung könnte mittels Synergieeffekte zu einer Minimierung des Flächenverbrauchs führen. Ferner sollte die Gemeinde die Folgekosten ihrer Bauleitplanung ermitteln. Mittels einer fiskalischen Wirkungsanalyse kann untersucht werden, welche Auswirkungen ein

¹ *BUND* SH: Weniger ist mehr - Leitfaden für einen flächensparenden Gewerbebau in der Kommune

Planungsvorhaben, also z. B. ein neues Wohnbau- oder Gewerbegebiet auf ihren kommunalen Haushalt hat. Kann der Traum von Steuereinnahmen schnell platzen?

»Von jedem Euro, die die neu angesiedelten Unternehmen zunächst an die Gemeinde als Gewerbesteuer zahlen, verbleibt dieser am Ende oft deutlich weniger als 20 Cent.«

Jens-Martin Gutsche Gertz Gutsche Rümenapp – Stadtentwicklung und Mobilität GbR

Bebauungsplan Nr. 70

Teil B Text

5.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und zur Grünordnung

Zum langfristigen Erhalt der Bäume sollten im Kronentraufbereich der mit einem Erhaltungsgebot planzeichnerisch (Teil A) festgesetzten Einzelbäume Nebenanlagen, Geländeerhöhungen und Stellflächen als unzulässig festgesetzt werden.

7 Beleuchtung

Die Farbtemperatur der Beleuchtung sollte zum Schutz von Insekten und Fledermäuse max. 3000 Kelvin betragen und staubdicht ausgeführt sein. Das gilt auch für Werbeanlagen. Der Satz die Beleuchtung ausschließlich in Bereiche zu richten, die beleuchtet werden müssen, impliziert, dass bei vermeintlicher Notwendigkeit auch die Gehölze beleuchtet werden dürfen. Daher sollte der Satz so gewählt werden, dass die Beleuchtung nicht in die Bäume und den Knick abstrahlen darf. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

- Zum Schutz der nachtaktiven Insekten und der Energieeinsparung sollten für die Straßenbeleuchtung LED-Lampen (< 2.700K) oder gelbes monochromatisches Lichtspektrum einer Natriumniederdrucklampe (LS-, NA- oder SOX-Lampe, Farbtemperatur 1800 K, ohne UV-Anteile, verwendet werden. Das ist am wenigsten insektenschädlich, sehr effizient und erlaubt eine gute Sicht bei Nebel. Sie sollten staubdicht und zu den Grün/Außenflächen hin abgeschirmt werden, so dass eine direkte Lichteinwirkung vermieden wird. Sie sollten bedarfsgerecht mit einer Reduktion/Abschaltung der Lichtquellen gesteuert werden.

Unter Punkt 7 in der Begründung wird der Verzicht eines Schottergartens thematisiert. Dazu fehlt hier die entsprechenden Festsetzung:

- Vorgärten sind vollflächig (*alternativ: bis zu 80 %*) mit Vegetation zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Befestigte Flächen sind nur für die erforderlichen Zufahren/Stellplätze, Zuwege und Müllstandplätze zulässig. Die flächige Gestaltung der Vorgärten mit Materialien, wie z.B. Schotter und Kies ist unzulässig.
- Als Vorgärten gelten die Grundstücksflächen zwischen der Grenze der öffentlichen und/oder der privaten Erschließungsanlage, von der die Zuwegung zum Hauseingang erfolgt und der bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen verlängerten, vorderen Baugrenze.

Unter 17.3.5 Schutzgut Wasser wird beschrieben, dass extensive Gründächer mit einem mindestens 8 bis 12 cm dicken Substrataufbau zu versehen und extensiv mit standortangepassten Gräsern zu begrünen und dauerhaft zu erhalten sind. Es fehlt die entsprechende Festsetzung.

Begründung

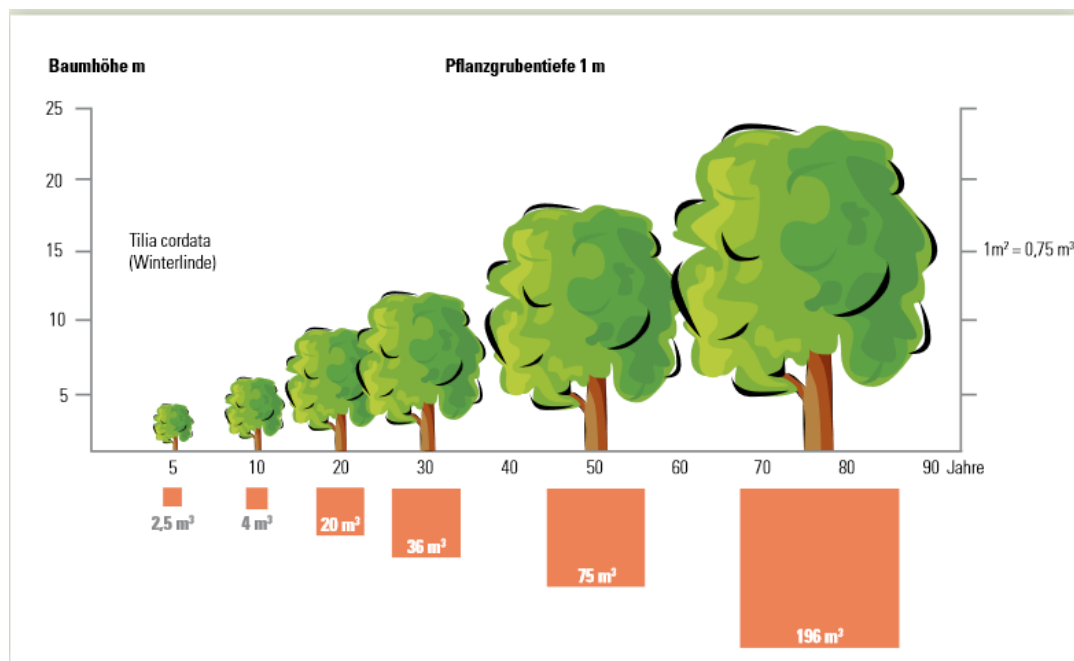
7 Natur, Landschaft, Grünordnung und Eingriffsregelung

Hier wird beschrieben, dass die Freiflächen naturbetont gepflegt werden sollen. Dazu bedarf es regionales, standortgerechtes Saatgut. Die mit insektenfreundlichen Saatgut bepflanzten Flächen sollten vorzugsweise mit einem Balkenmäher gemäht werden. Das Mähgut ist abzufahren. Größere zusammenhängende Flächen sollten abschnittsweise gemäht werden. Insekten können flüchten.

17.3.2 Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt

17.3.7 Schutzgut Landschaft (= Landschaftsbild / Ortsbild)

An der öffentlichen Grünfläche südwestlich des Plangebietes und in der südlichen und nördlichen GE beträgt die Differenz, von der Grünfläche mit den Baumstandorten zur Bebauungsgrenze hin, 5 m. Dieser Abstand ist aus unserer Sicht zum Schutz der Bäume zu gering. Wir sehen mit der schmalen Freifläche den langfristigen Erhalt der Bäume aus naturschutzfachlichen Gründen als gefährdet an. Der Wurzelschutzbereich ist ebenso wie der Kronentraufbereich abhängig von der Größe der Baumart. Ein zu geringes Platzangebot für den Wurzelschutzbereich gefährdet ein gesundes Wachstum. Aber auch bei der Straßen und Wegeplanung sind die Abstände der Baumstandorte zu den Wegen zu gering angesetzt. Die geplanten Pflanzstreifen mit 1 m Breite sind für Baumstandorte zu schmal. Konflikte mit der Wegeunterhaltung sind durch Wurzeldruck vorprogrammiert und die Bäume haben für ihre langfristige Entwicklung keinen ausreichend breiten Wurzelraum. Auch hier gilt, der benötigte Wurzelraum ist abhängig von der Baumart und kann durchaus größer als der Kronentraufbereich sein.



Bei einer zu geringen Bebauungsgrenze zu den Gehölzen können folgende Probleme entstehen:

- Durch die Bebauung können langfristig Kronenrückschnitte erforderlich werden, die wiederum zu einer Beeinträchtigung der Vitalität des Baumes führen können (Pilzbefall, geringer Holzzuwachs aufgrund geringerer Photosyntheseleistung).
- Es besteht die Gefahr, dass es zu nachhaltigen Wurzelschäden durch Abriss, Durchtrennung der Wurzeln oder eine Verdichtung durch den Baubetrieb kommt.

Zu den Pflanzstreifen an den Verkehrsflächen: Wenn die geplanten Bäume größer werden, kann der Abstand der Bäume zur Straße hin, wie in Abb. 10c, zu schmal werden. Das birgt die Gefahr, dass es notwendig wird, für den LKW-Verkehr die Bäume aufzuasten. Dann können sich die Bäume nicht mehr ihrem Habitus entsprechend entwickeln.

Die Beleuchtung zwischen die Bäume zu planen (Abb. 10d) ist für Baumwurzeln abträglich. Leitungen und Wurzeln stehen im Flächenbedarf in Konkurrenz. Reparaturen des Leitungsnetzes können Baumwurzeln beschädigen oder müssen aufwendig in Handarbeit durchgeführt werden.

Maßnahmen für Schutzbereiche sind u.a. folgende:

- Bei der Standortwahl der neu anzupflanzenden der Bäume sollten daher die Wuchshöhe und der Platzbedarf des Wurzelwerks gleich mitberücksichtigt werden.
- Bei der Planung sollte der Baum mit seinen tatsächlichen Kronenumfang eingezeichnet werden.
- Die Bebauungsgrenzen sollten zu den Standorten der Bäume mit einem Abstand von 10 m geführt werden.
- Im Plangebiet können die Baukörper so positioniert und in ihrer Höhe gestaltet werden, dass die Bäume für ihr Kronen- und Wurzelwachstum ausreichend Platz bekommen.

Wir begrüßen die Auswahl heimischer, standortgerechter Bäume. Weitere geeignete heimische Baumarten für Straßen- und Stellplätze sind:

- *Cornus mas* (Kornelkirsche)
- *Crataegus laevigata* (Echter Rotdorn)
- *Crataegus monogyna* (Weißdorn)
- *Quercus petraea* (Traubeneiche)
- *Tilia cordata* (Winterlinde)
- Elsbeere (*sorbus torminalis*)

Ausschlaggebend für eine lange Lebenszeit der Bäume sind: die standortgerechte Auswahl der Bäume, die Bodenstrukturen, der Wasserhaushalt und Schutzmaßnahmen. Daher ist für die neu zu pflanzenden Bäume folgendes zu beachten:

- Bei Baumpflanzungen ist auf eine fachgerechte und standortgemäße Vorbereitung der Pflanzgruben zu achten. Aufgrund des Klimawandels kann es zu längeren Trockenperioden kommen. Damit die Bäume nicht vertrocknen und der langfristige Erhalt der Bäume gewährleistet werden kann, ist der Einsatz von Baumrigolen zu prüfen.
- Die Wege und Plätze können so geplant werden, dass das Regenwasser über Rinnen zu den Bäumen geleitet wird.

- Das Pflanzloch muss so bemessen sein, dass es für das Wurzelwerk auch nach Jahrzehnten noch genug Platz bietet.

17.3.4 Schutzgut Boden und Schutzgut Fläche

Kompensationsflächen

Die Umsetzung und Pflege der Ausgleichsfläche wird an die privat geführte ecodots GmbH vergeben.

Dazu stellen sich für uns noch folgende, offene Fragen: - Was geschieht bei Konkurs einer Firma mit der Ausgleichsverpflichtung? - Welche unabhängige Institution kontrolliert die Pflegemaßnahmen? - Wie ist Datentransparenz gegenüber jedermann gewährleistet?

17.3.5 Schutzgut Wasser

Durch Versiegelungen kann es in den Sommermonaten zu Hitzeinseln kommen. Gemindert können sie durch eine oberflächennahe Ableitung des Regenwassers durch das Plangebiet zum RRB hin. Auch Freiflächen können als Multifunktionsflächen mehrere Lösungen anbieten. Sie können bei geeignetem Untergrund als Retentionsfläche Regenwasser verzögert an die Vorfluter abgeben. Niederschläge können versickern. Für die angedachten Baumpflanzungen können Mulden mit den Baumstandorten zusammen geplant werden. Die Mulden können als Bewässerungsanlage Trockenheitsschäden an den Bäumen vermindern.



Beispiel eines kombinierten Baum/Muldenstandortes¹

Für Entwässerungsmulden sollten im Vorwege ausreichend Flächen bereitgestellt werden. Uns ist bei Planungen aufgefallen, dass einige Gemeinden in Bebauungsplänen eine Muldenentwässerung vorgesehen hatten, bei der späteren Entwässerungsplanung jedoch feststellen mussten, dass der Platz dafür fehlte. Entweder, dass die bereits festgesetzten Bebauungsgrenzen es nicht zuließen oder die Freiflächen dafür zu knapp bemessen waren.

Klimaschutz und Klimaanpassung

Es fehlen Aussagen zu energetischen und klimaschutzrelevanten Konzepten. Der Festsetzungskatalog für Bebauungspläne wurde um den Bereich Klimaschutz konkretisiert. So fehlt hier die weitergehende Thematik des Klimawandels und deren Folgen. Ein Ziel der Bundesregierung zum Klimaschutz ist es, den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2030 um 65 Prozent zu reduzieren. Für die Erreichung der

Klimaschutzziele sind Kommunen wichtige Akteure. Angesichts der dramatischen Energiesituation müssen auch Bebauungspläne darauf reagieren. Dazu müssen Maßnahmen festgesetzt werden, die zukunftsweisend und nachhaltig sind. So sollten auch in diesem Bebauungsplan zum Klimaschutz weitergehende Festsetzungen, als im Entwurf vorliegen, getroffen werden:

Beispiel einer textlichen Festsetzung zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie, insbesondere durch Photovoltaik nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB (Solarfestsetzung):

1. Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).
2. Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

Wärme- und Warmwasserversorgung

Angesichts der Energiekrise und Transformation der Energieversorgung sollte die Gemeinde die Verwendung von fossilen Brennstoffen ausschließen und folgende Festsetzung formulieren:

- Fossile Brennstoffe für die Wärme- und Warmwasserversorgung dürfen im Plangebiet nicht verwendet werden.

Abriss

Sollte sich der Abbruch eines Gebäudes nicht vermeiden lassen, können noch Bauteile erhalten und die einzelnen Baustoffe selektiv rückgebaut werden. Nur so lassen sie sich stofflich hochwertig und möglichst auf gleicher Produktstufe wieder- bzw. weiterverwenden oder verwerten. Der Bund hat hier- zu einen Leitfaden und Arbeitshilfen für Nachhaltiges Bauen² vorgelegt. Nach den "Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen" ist die öffentliche Hand gehalten, bei Baumaßnahmen in Ersatz primärer Rohstoffe Produkte aus Abbruchabfällen einzusetzen, sofern hierfür jeweils geeignet. Architekten, Bauingenieure, Bauherren und Verwaltung tragen entsprechend Verantwortung.

Bitte senden Sie uns das Abwägungsergebnis zu.

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel
f. d. BUND

² <https://www.nachhaltigesbauen.de/publikationen/eigene-publikationen/>